IMT Nuremberg Archives

H – 3427

International Court of Justice

H3427 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 23 July 1948

I certify that Document Number EC-270 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-840 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3427 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-270 No. USA-840 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 4 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3427 – 0004

Entwurf

Wehrwirtschaftstab
Az. 11 b W Wi Ia
Nr. 923/38 g K

Vol. 94-4

Berlin, den 9.4.38

2 Ausfertigungen
2. Ausfertigung

Bezug: 610/38 g K L IV a v. 9.4.38

Betr.: Stellung des OKW gegenüber dem Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft.

Geheime Kommandosache

An

L

Die Auslegung, die der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft dem Erlass des Führers und Reichskanzlers v. 4.2.38 in seinem Schreiben "GB Nr. 649/38 g.Rs. v. 31.3.38" gegenüber dem Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei gegeben hat, entspricht in keiner Weise den Notwendigkeiten der totalen Kriegführung.

Die Ansprüche, die die Kriegführung an die Wirtschaft zu stellen hat, sind massgebend für die Mob.Vorbereitungen. Die Leistungen der Wirtschaft kommen aber nur dann voll zur Geltung, wenn diese Mob.Vorbereitungen nach einheitlichen Richtlinien geleitet werden. Diese Richtlinien müssen den Erfordernissen der Landesverteidigung entsprechen. Sie bilden eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Versorgung der Wehrmacht und damit für die Kampffähigkeit der Truppe.

Es muss deshalb gebeten werden, bei der beabsichtigten Besprechung mit Herrn Generalfeldmarschall G ö r i n g die Auffassung zu vertreten, dass der G.B. in allen mit der Versorgung der Wehrmacht im Kriege zusammenhängenden Fragen an die im allgemeinen Auftrage des Führers und Reichskanzlers ergehenden

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 840
May 6 Filed 1946

A 097253

H3427-0005

EC 270

Weisungen des OKW gebunden ist, und dass in Fragen untergeordneter Bedeutung auf diesem Gebiete dem OKW bei Meinungsverschiedenheiten ein Entscheidungsrecht zusteht, ohne dass der Streitpunkt zur Entscheidung vor den Führer und Reichskanzler gebracht wird. Das Nebeneinanderarbeiten der mit wirtschaftlichen Mob. Vorarbeiten befassten Dienststellen der Wehrmacht und des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft verhindert auf fast allen Gebieten die klare Übersicht über das potential de guerre.

Zur Begründung der Notwendigkeit des Weisungsrechts wird auf folgende Einzelheiten hingewiesen:

1.)

Die Abhängigkeit des Rüstungssektors von dem übrigen Sektor der Wirtschaft und damit die gesamte Mob.Bereitschaft macht erforderlich, dass Weisungen über Umfang und Tempo der Mob.Vorbereitungen durch OKW erteilt werden.

2.)

Die Rüstungsindustrie richtet sich in ihrem Umfange nach dem Bedarf der Wehrmacht. Es muss daher im Interesse der Landesverteidigung dem OKW vorbehalten bleiben, zu entscheiden, inwieweit Betriebe zu R-Betrieben erklärt werden. Nach den gemachten Erfahrungen sträuben sich jedoch die Aussenstellen des Reichswirtschaftsministeriums vielfach gegen eine solche Erklärung zu R-Betrieben.

3.)

Die Wehrwirtschaftsordnung, die die Zusammenarbeit zwischen OKW und G.B. auf Grund des Reichsverteidigungsgesetzes regeln soll, ist zwar von seiten der Wehrmacht, soweit es ohne Mitwirkung des G.B. möglich war, im Entwurf fertiggestellt. Dagegen hat der G.B. die Mitarbeit an dieser grundlegenden Vor-

- 3 -

A097254

H3427 -0006

EC 270

schrift vorläufig abgelehnt. Obwohl eine klare Festlegung der Zuständigkeiten der zivilen und militärischen Dienststellen auf kriegswirtschaftlichem Gebiet dringend der Regelung bedarf, ist die Weiterbearbeitung der Vorschrift durch das Verhalten des G.B. zunächst unmöglich geworden.

4.)

Die Verteilung der Gesamtbevölkerung (Wehrmachtbedarf und Arbeitseinsatz) muss vom Gesichtspunkt der Kriegführung aus entschieden werden. Nur OKW kann beurteilen, ob die Operationslage grösseren Einsatz an Menschen an der Front oder in der Kriegswirtschaft erforderlich macht. Der Einsatz der menschlichen Arbeitskräfte im Kriege muss deshalb bereits friedensmässig unter der Kontrolle von OKW stehen.

5.)

Die Ernährungswirtschaft ist mitbestimmend für die Kampffähigkeit der Truppe und unter Umständen ausschlaggebend für militärische Operationen. Genaue Kenntnis der Ernährungsbilanz und Mitwirkung von OKW bei Massnahmen der Ernährungswirtschaft sind daher bereits friedensmässig erforderlich.

Bisher ist es nicht möglich gewesen, vom G.B. eine Kriegsernährungsbilanz oder auch nur einigermassen zuverlässige Unterlagen über den notwendigen Nahrungsmittelbedarf der Zivilbevölkerung im Kriege zu erhalten. Solange kein Weisungsrecht besteht, werden diese Unterlagen nicht zu erhalten sein.

6.)

Der Einsatz der Rohstoffe beeinflusst im Kriege entscheidend die Nachschublage der Wehrmacht.

7.)

Das handelsübliche Gerät ist nur nach Anweisung von OKW sicherzustellen, da die Ausstattung

- 4 -

A097255

H3427 - 0007

EC 270

der Truppe und daher ihre Kampfbereitschaft davon abhängt. Hierzu muss OKW die Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft in dem Umfange heranziehen können, als es im Interesse der Landesverteidigung geboten erscheint.

8.)

Auf dem Gebiete der Transportmittel ist eine Einheitlichkeit unerlässlich. Bei einer in der letzten Zeit durchgeführten Transporterhebung wurde diese von den einzelnen Dienststellen des G.B. nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten und nach einem anderen als bei den Wehrwirtschaft-Inspektionen üblichen Verfahren vorgenommen, sodass das Ergebnis kaum verwertbar ist. Das Weisungsrecht des OKW hätte dies verhindern können.

9.)

Für den Mob.Fall fehlen zur Zeit im Reich etwa 40 000 Lastkraftwagen. Bei der Mobilmachung wird daher entweder die Wehrmacht nicht die notwendigen Kraftfahrzeuge erhalten, oder es werden Teile der Kriegswirtschaft zum Erliegen kommen, da die notwendigsten Transporte nicht gefahren werden können. Die Wehrmacht muss daher im Interesse ihrer Versorgung verlangen, dass der Wirtschaft die Beschaffung der fehlenden Lkw. durch steuerliche Erleichterungen und Zuweisung von Rohstoffen ermöglicht wird.

OKW muss auf die Beschleunigung der Beschaffung der fehlenden Lkw. Einfluss nehmen können.

Die dem G.B. unterstehende Kriegswirtschaft stellt die wehrwirtschaftliche Etappe der Rüstungsindustrie dar. Versagt diese Etappe, so ist die Schlagkraft der Wehrmacht in Frage gestellt.

Das Unternehmen Otto hat zahlreiche Beweise dafür erbracht, dass die Uneinheitlichkeit in der

A097256

H3427 – 0008

EC 970

Führung der Wirtschaft zu schweren Störungen führen wird.

Der grösste Teil aller Reibungspunkte und Schwierigkeiten wird sich ausschalten lassen, sobald eindeutig festgelegt ist, dass der G.B. bei allen Fragen der Versorgung der Wehrmacht den Weisungen des OKW zu entsprechen hat.

W 26.4

D 26.4.

gf. 26/4.

z d. A 11 b Spitzengliederung

26/4

A 097257

H3427-0008A

EC-270

H-3427

USA 840 (EC-270)

EXHIBIT-USA

840

(EC-270)

A 097252

H3427 – 0009

H3427-0010

5 Pages

H3427-0011

600

USA 840 (EC-270)